

# TE Bvwg Erkenntnis 2020/12/9 W195 2188551-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.2020

## Entscheidungsdatum

09.12.2020

## Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3

AsylG 2005 §11

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs3

AsylG 2005 §55

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs1

AsylG 2005 §8 Abs3

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §50

FPG §52 Abs2 Z2

FPG §52 Abs9

FPG §55 Abs1

FPG §55 Abs2

## Spruch

W195 2188551-1/11E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX geb. XXXX , StA. Bangladesch, vertreten durch XXXX , gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 30.01.2018, XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26.11.2020 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF), ein Staatsangehöriger von Bangladesch und Moslem/Sunnit, reiste 2017 illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am 28.03.2017 einen Antrag auf internationalen Schutz. Die Ersteinvernahme erfolgte am 29.03.2017.

Im Rahmen einer vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolgten niederschriftlichen Befragung am 29.03.2017 gab der BF an, er habe Bangladesch verlassen wegen seines Freundes XXXX, welcher bereits 2014 abreiste und nach Österreich kam. Er habe mit seinem Freund, mit dem er eine sexuelle Beziehung hatte, im Mai 2016 telefoniert und habe deswegen ebenfalls seinem Herkunftsland den Rücken zugekehrt, weil er seinen Freund heiraten wolle.

Sein Freund sei seinerzeit, als sie noch zusammenwohnten, von Verwandten geschlagen worden. Der BF wolle bei seinem Freund sein und ihn heiraten, dies sei in Bangladesch nicht möglich.

I.2 Am 10.01.2018 erfolgte die Einvernahme des BF vor dem BFA. Dieser sei am XXXX in XXXX, Bangladesch geboren, er sei Angehöriger der moslemischen/sunnitischen Glaubensgemeinschaft.

Der BF habe keine Kinder. Er habe als Angehörige seine Mutter, der Vater sei im Dezember 2005 verstorben. Es gäbe auch einen Bruder und zwei Schwestern, alle in Bangladesch wohnhaft, sowie zahlreiche Verwandte. Er hätte jedoch mit niemandem Kontakt, zuletzt lediglich mit seiner Mutter im Oktober 2017. Es würde ihn niemand wollen, deshalb habe er keinen Kontakt.

Zu seinen Fluchtgründen befragt gab der BF an, dass er einen Freund, nämlich XXXX, hatte, als er ungefähr 16, 17 Jahre alt gewesen sei, somit seit ca 2008. Mit diesem Freund habe er auch über die Jahre hinweg Geschlechtsverkehr gehabt, es sei „eine kontinuierliche Beziehung“ gewesen. Sie hätten sich regelmäßig im Haus seiner Tante, im Haus der Tante des Freundes sowie in einem bestimmten Waldstück getroffen. Eines Tages, an einem Freitag, hätten sie sich in einer freien Wohnung in einem Nebengebäude getroffen und seien während des Geschlechtsverkehrs erwischt worden, weil es irgendwer von draußen gesehen habe, weil es keine feste Wand war. Es seien dann Leute von der naheliegenden Moschee gekommen und hätten sie geschlagen. Sein Freund sei so sehr geschlagen worden, dass er in das Spital gebracht werden musste.

Der BF habe daraufhin seinen Wohnort verlassen, auch weil sein Bruder gedroht habe ihn zu ermorden. Er sei daraufhin nach Narail, von dort nach Jessore weitergezogen. Dort habe er in einem Restaurant gearbeitet.

Sein Freund habe sich 2014 entschieden Bangladesch zu verlassen, der BF sei jedoch mangels finanzieller Mittel nicht mitgegangen. Erst nachdem sein Freund 2016 aus Österreich angerufen und ihm seine Mutter nach einem Grundstücksverkauf Geld gegeben habe, habe er sich 2016 auf den Weg nach Österreich gemacht.

Sein Freund XXXX sei seine erste männliche Bekanntschaft gewesen, er habe danach noch weitere 5 bis 6 Beziehungen, auch in Österreich, gehabt. Er würde XXXX nunmehr auch in Österreich treffen, aber nicht so oft, weil die Entfernung zwischen Wien und Salzburg sehr groß sei.

Gefragt, ob er wieder in seine Heimat zurückkehren könne, meinte der BF, dass es nicht möglich sei, wenn er in sein Dorf zurückkehren würde. Man würde ihn gesellschaftlich verfolgen.

I.3 Mit dem angefochtenen Bescheid vom 30.01.2018 wies das BFA den Antrag des BF auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) und gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch (Spruchpunkt II.) ab. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 wurde dem BF nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß

§ 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.). Darüber hinaus wurde gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung nach Bangladesch gemäß § 46 FPG zulässig sei (Spruchpunkt V.) und ausgesprochen, dass gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung betrage (Spruchpunkt VI.).

Die Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz bezüglich des Status eines Asylberechtigten begründete das BFA im Wesentlichen damit, der BF habe eine Verfolgung in Bangladesch nicht glaubhaft machen können, weswegen dem BF nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, aus den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen verfolgt zu werden, drohe. Es seien auch keine Anhaltspunkte, die für die Gewährung subsidiären Schutzes sprechen würden, hervorgekommen. Ebenso wenig lägen Anhaltspunkte für die Erteilung einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ vor und zudem würden die öffentlichen Interessen an einem geordneten Vollzug des Fremdenwesens gegenüber den privaten Interessen des BF an einem Verbleib im Bundesgebiet überwiegen, weswegen eine Rückkehrentscheidung zu erlassen sei. Die Abschiebung des BF sei als zulässig zu bewerten.

Konkret würde die belangte Behörde dem BF zu seinem Fluchtvorbringen keinen Glauben schenken, weil es zwischen dem Vorbringen des BF und seines Freundes XXXX zu „Divergenzen“ gekommen sei; die Aussagen des Freundes vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (am 10.11.2015) sowie vor dem BFA (am 19.12.2017) seien unterschiedlich dazu gewesen. Es seien auch die Schilderungen hinsichtlich eines körperlichen Übergriffes zu unterschiedlich gewesen, als dass man dem Vorbringen hätte Glauben schenken können. Darüber hinaus sei den Erzählungen nach der Übergriff durch die örtliche Gesellschaft 2009 oder 2010 erfolgt, der BF sei jedoch bis 2016 in Bangladesch verblieben, weshalb eine asylrelevante Verfolgung unglaubhaft sei.

Trotz der aufgezeigten Widersprüche schenkte das BFA dem BF hinsichtlich seiner sexuellen Orientierung Glauben. Jedoch sei das Vorbringen insofern nicht asylrelevant, weil trotz entsprechender gesetzlicher Grundlagen in Bangladesch keine staatliche Bestrafung zu erwarten sei. Zwar komme die Schikanie und Diskriminierung homosexueller Menschen manchmal vor, aber dies sei gelegentlich und nicht systematisch. Die Zahl an homosexuellen Männern, etwa in Dhaka oder Chittagong, würden merklich ansteigen, ebenso gäbe es eine, wenn auch nur schwach ausgeprägte Szene in Sylhet und Khulna. Es sei daher davon auszugehen, dass wirtschaftliche Gründe im Mittelpunkt des Auswanderungswunsches gestanden wären.

I.4 Mit der Beschwerde vom 12.02.2018, unterstützt durch die XXXX, wendet sich der BF gegen diese Entscheidung und führt dazu aus, dass homosexuelle Männer in Bangladesch verfolgt werden. Unter seitenlanger Zitierung diverser Berichte wird versucht, eine asylrelevante allgemeine Verfolgung von homosexuellen Männern in Bangladesch darzustellen. Das BFA habe mangelhaft den Sachverhalt festgestellt und auch die Ländererhebungen nicht vollständig durchgeführt. Es wäre sonst das BFA zur Schlussfolgerung gekommen, dass dem BF in Bangladesch asylrelevante Verfolgung wegen seiner sexuellen Orientierung drohen würde. Darüber hinaus sei das Ermittlungsverfahren mangelhaft gewesen, weil die widersprüchlichen Aussagen des Freundes in Österreich nicht hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des BF wesentlich sein könnten. Zwar hätten der BF und sein Freund weiterhin über Jahre in Bangladesch gelebt, aber dies nur unter Angst vor weiterer Verfolgung. Die Anzahl der weiteren sexuellen Kontakte des BF sei für das Fluchtvorbringen ohne Relevanz. Der BF möchte seinen Freund heiraten und würde täglich mit diesem telefonieren.

In der Beschwerde wird davon ausgegangen, dass in Bangladesch eine Gruppenverfolgung homosexueller Männer anzunehmen sei. In diesem Fall würde es genügen, dass die geforderte Individualisierung einer Verfolgungsgefahr nicht erforderlich sei, sondern lediglich die Zugehörigkeit zu dieser verfolgten Gruppe. Dies würde gegenständlich vorliegen, die belangte Behörde habe dies verkannt.

I.5 Mit der Ladung zur Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde das aktuelle Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zu Bangladesch zur allfälligen Stellungnahme bis längstens im Rahmen der für den 26.11.2020 angesetzten mündlichen Beschwerdeverhandlung, übermittelt.

Am 26.11.2020 führte das Bundesverwaltungsgericht in Anwesenheit einer Dolmetscherin für die Sprache Bengali und der ausgewiesenen Rechtsberaterin des BF eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung durch, im Zuge derer der BF ausführlich u.a. zu seinen Fluchtgründen, seinen Rückkehrbefürchtungen, seinen Familienverhältnissen und seinen Lebensverhältnissen in Österreich befragt wurde.

Eingangs der Verhandlung wurden noch zahlreiche Dokumente vorgelegt. Diese betrafen ein A2-Zertifikat, eine Stellungnahme XXXX, eine Bestätigung XXXX sowie des XXXX über freiwillige Hilfsleistungen, Empfehlungsschreiben sowie eine Spielerbestätigung des XXXX in Salzburg.

Der an sich gesunde BF gab leichte Allergieprobleme an, weswegen er aber in ärztlicher Behandlung sei.

Zu seiner Familie befragt führte der BF aus, dass er eine Mutter habe, welche im Dorf in Bangladesch wohne.

In Österreich habe er keine Verwandten. Der BF hat keine Kinder.

Im Zuge der Verhandlung stellte der VP fest, dass mit dem BF eine Konversation in deutscher Sprache möglich ist, auch wenn der Sprachwortschatz begrenzt ist. Der BF bemühte sich in ganzen Sätzen zu antworten, dennoch musste man den Antworten mit Aufmerksamkeit begegnen.

Der BF gab an, dass er eine Beziehung mit einem Freund namens XXXX habe. Dieser wohne derzeit in Wien, während der BF in Salzburg lebt. Sie würden sich monatlich einmal, manchmal erst nach zwei Monaten treffen. Er würde seinen Freund seit der Schule kennen, als er in der neunten Klasse war.

Der BF lebt in Salzburg und betreibt Sport, etwa Cricket-Spielen und Fahrrad fahren. Er mache auch freiwillige Hilfsarbeit, zweimal die Woche. Er ginge dann mit einem „Georg“, welcher im Rollstuhl sitzt, spazieren und würde sich mit ihm unterhalten, wenn auch nicht viel, weil Georg nicht viel spreche.

In Zukunft würde der BF gerne bei der XXXX oder im Pensionistenheim arbeiten. Er würde gerne einen pflegenden Beruf ausüben. Allerdings habe sich der BF noch nicht darüber erkundigt. Alternative Pläne dazu habe er keine, vermeinte der BF über Nachfrage seiner Rechtsberaterin.

Derzeit lebt der BF von der Grundversorgung.

Als Fluchtgrund gab der BF an, er sei ein homosexueller Mann und, wie jeder wisse, sei Bangladesch ein muslimisches Land. Es sei dort für ihn sehr schlecht gewesen, und weil sein Freund nach Österreich gekommen sei, sei auch der BF nach Österreich gekommen.

Zusammengefasst und mit Unterstützung der engagierten Rechtsberaterin führte der BF aus, dass er und sein Freund im Jahr „2008 oder 2009“ beim Geschlechtsverkehr erwischt worden seien. Sie waren damals in der Ortschaft Narail. Nachdem sie geschlagen wurden entschied sich sein Freund Bangladesch zu verlassen. Dies habe er auch 2014 gemacht.

Der BF hingegen sei in eine andere Stadt gegangen, nämlich von Narail nach dem „weit entfernten“ Jessore (Anm: laut Google earth ca 40 km). Jessore liege auch 10 bis 12 Stunden Busfahrt von seinem Heimatdorf entfernt (Anm: laut Google earth ca. 14 ½ Stunden). Dies sei 2009 gewesen. Er habe dort in einem kleinen Restaurant gearbeitet.

Sein Freund sei nach dem Vorfall auch „in Jessore“ gewesen. Erst über genaueres Befragen gab der BF die Antwort, dass sein Freund „nicht fix dort“ gewesen sei, „sondern mal da und mal dort. Wir hatten zu der Zeit nicht viel Kontakt miteinander. Wir waren nicht viel zusammen.“

Befragt, wo denn sein Freund nach dem Vorfall in Narail gelebt habe, wiederholte der BF, dass dieser „mal da und mal dort“ gewesen sei, er war nicht in der Heimat. Der BF hatte die Arbeit in Jessore und der Freund war „wie für sich da und dort. Wir hatten telefonischen Kontakt.“

2014 habe sein Freund Bangladesch verlassen. „als er wegging haben wir uns noch einmal gesehen“, führte der BF aus. Auf Grund dieser Aussage wurde der BF gefragt, ob er nach dem Vorfall in Narail mit seinem Freund XXXX überhaupt noch eine Liebesbeziehung hatte; dies verneinte der BF.

Befragt gab der BF zu Protokoll, dass er nach dem Vorfall in Narail auch noch homosexuellen Kontakt zu einem Rikscha-Fahrer hatte. Es sei nicht so gut gewesen, der Rikscha-Fahrer sei Tagelöhner gewesen.

In Bangladesch habe der BF sonst keinen weiteren homosexuellen Kontakt gehabt. Er liebe seinen Freund XXXX und dieser liebe ihn auch sehr; der BF habe ihm „solche Sachen“ nicht erzählt.

Nachgefragt gab der BF an, dass gegen ihn in Bangladesch keine Anzeige vorliege.

Nachgefragt teilte der BF auch mit, dass er in Bangladesch weder von der Polizei noch von einem Gericht irgendwie verfolgt wurde.

Zu seiner Beziehung zu XXXX befragt führte der BF ergänzend aus, dass er bei den Treffen in Österreich auch homosexuellen Kontakt mit ihm gehabt habe. Sie seien so wie „Ehemann und Ehefrau“. Der BF habe auch in Österreich im Lager mit jemand anderen – einmal - homosexuellen Kontakt gehabt.

Die beiden würden sich lieben, der BF möchte mit XXXX zusammenleben und ihn heiraten.

Dieser würde in Wien in einer Bar arbeiten.

Gefragt, woher denn der BF wisse, dass XXXX auch mit ihm eine Partnerschaft eingehen wolle, meinte der BF, es ja schon seit der achten Klasse so. Gefragt, ob XXXX auch homosexuellen Kontakt zu anderen Männern hatte, meinte der BF, er hätte ja ihn, XXXX hätte ihm das so gesagt.

Als auch die Rechtsvertreterin den BF behutsam fragte, ob der BF die Beziehung beenden würde, wenn er erführe, dass XXXX auch mit anderen Männern Kontakt hätte, meinte der BF, dass es „so jemanden ja nicht“ gäbe, „ich bin immer mit ihm zusammen, er liebt mich“. Als die Frage wiederholt wurde, beharrte der BF darauf, dass „so etwas nicht vorliege“. „Ich liebe ihn, er liebt mich, ich möchte mit ihm zusammen sein und selbst wenn sowas ist, können Sie es gerne eruieren, aber ich muss es nicht wissen“.

Der BF und XXXX hätten schon über Heirat gesprochen, er habe gesagt, er solle in das Land kommen und seitdem seien sie auch bereit zu heiraten. Sie hätten „sich ausgemacht, dass sie in diesem Land leben und heiraten werden.“

Sie hätten vor 2016 übers Heiraten gesprochen und auch schon in Österreich. Dass XXXX in seinem Asylverfahren ursprünglich nichts über eine Beziehung zu dem BF angegeben habe, wie dies vom BFA der Aktenlage nach festgestellt wurde, wisse er nicht.

Angesprochen darauf, dass der BF möglicherweise nicht in Österreich bleiben könne, möge er erklären, wie er sich seine künftige Beziehung vorstelle. Der BF meinte daraufhin lediglich, „wo soll ich hin? Ich möchte hierbleiben und ihn heiraten, das ist unsere Entscheidung“. Darauf hingewiesen, dass die Republik Österreich ein Wort mitzureden habe, ob der BF in Österreich bleiben könne oder nicht, meinte er, man möge es bitte so organisieren, dass er hierbleiben könne.

In weiterer Folge führte die BFV aus, dass nach dem LIB de facto eine Gruppenverfolgung von homosexuellen Menschen in Bangladesch gegeben wäre. Unter Zitierung der Rechtsprechung und dem LIB, insbesondere die Seiten 38 und 39, sei es für den BF nicht zumutbar, seine Homosexualität in Bangladesch auszuleben.

Auch über die aktuellen Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde in der Verhandlung berichtet und die Thematik angesprochen. Der BF zeigte sich mitfühlend zu den Verstorbenen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Feststellungen:

II.1.1. Zur Person des BF, seinen Familienverhältnissen und seinen Lebensumständen in Österreich:

Der volljährige BF ist Staatsangehöriger von Bangladesch und der Volksgruppe der Bengalen sowie der moslemischen Glaubensgemeinschaft zugehörig. Seine Muttersprache ist Bengali/Bangla.

Der BF hat eine Schule in Narail besucht.

Die Familie des BF lebt in Bangladesch, der Kontakt ist spärlich.

Der BF hat keine Verwandten und keine Kinder in Österreich.

Der BF lebt von der Grundversorgung.

Der BF hat Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 und bemüht sich um sozialen Kontakt im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit, sei es bei der XXXX , einem Pflegeheim bzw für das XXXX . Er betreibe Sport und fährt gelegentlich (alle ein bis zwei Monate) nach Wien zu seinem Freund XXXX .

Festgestellt wird, dass der BF nicht in einer Lebensgemeinschaft mit XXXX lebt. Zwar führte der BF aus, dass er mit XXXX bereits in Bangladesch über eine Heirat gesprochen habe, und dieser Plan weiterhin bestünde. Festgestellt wird jedoch, dass vom BF, der sich seit März 2017 im Bundesgebiet aufhält, keinerlei Aktivität zur Führung einer

Lebensgemeinschaft (zB Antrag auf Übersiedlung nach Wien) oder gar Vorbereitung einer Hochzeit oder Verpartnerung getätigt wurde; der BF hat auch nicht darüber berichtet, dass XXXX Aktivitäten in die Richtung einer Lebensgemeinschaft gesetzt habe.

Festgestellt wird, dass der BF in Österreich auch homosexuellen Kontakt mit einem anderen Mann in Österreich hatte.

Der BF ist gesund, hat jedoch eine Allergie und wird diesbezüglich behandelt.

Der BF ist strafrechtlich unbescholten und arbeitsfähig.

I.1.2. Zum Fluchtvorbringen des BF:

Festgestellt wird, dass der BF ein Leben als homosexueller Mann führt.

Festgestellt wird, dass der BF in Bangladesch bereits in jungen Jahren mit einem Mann namens XXXX homosexuellen Kontakt hatte, vermutlich ein Jahr lang.

Festgestellt wird, dass der BF bei gleichgeschlechtlichen Handlungen mit XXXX im Jahr 2009 in der Ortschaft Narail entdeckt wurde und eine aufgebrachte Menschenmenge, welche aus der Moschee kam, ihn und den Freund schlugen.

Festgestellt wird, dass der BF daraufhin in die Ortschaft Jessore zog und dort lebte. Er arbeitete in einem Restaurant.

Festgehalten wird, dass nach dem Vorfall in Narsail nach Aussage des BF dieser zu XXXX keine Liebesbeziehung mehr hatte, sondern vorwiegend telefonischen Kontakt. Der BF habe XXXX jedoch noch einmal getroffen, bevor dieser 2014 das Land verlassen habe.

Der BF habe in Jessore noch homosexuellen Kontakt zu einem anderen Mann gehabt.

Festgestellt wird, dass nach Aussage des BF gegen ihn in Bangladesch keine Anzeige vorliegt.

Festgestellt wird, dass nach Aussage des BF er in Bangladesch weder von der Polizei noch von einem Gericht irgendwie verfolgt wird.

Festgestellt wird, dass der BF freiwillig ohne Zwang aus Bangladesch abreiste, weil XXXX den BF im Jahr 2016 anrief und meinte, er solle nach Österreich kommen.

Festgestellt wird, dass der BF und XXXX sich entschieden haben in Österreich zu leben.

II.1.3. Zur maßgeblichen Lage in Bangladesch:

1. Politische Lage

Letzte Änderung: 19.8.2020

Bangladesch – offizielle Bezeichnung Volksrepublik Bangladesch (People's Republic of Bangladesh/Ga?apraj?tantr? B??! de?) ist seit 1991 eine parlamentarische Demokratie (GIZ 11.2019a). Die Hauptstadt ist Dhaka (ca. 20 Millionen Einwohner). Auf einer Fläche von ca. 148.000 km<sup>2</sup> (CIA 13.3.2020) leben etwa 163 Millionen Einwohner (CIA 13.3.2020; vgl. GIZ 3.2020, AA 6.3.2020a). Bangladesch ist mit 1.127 Einwohnern pro Quadratkilometer der am dichtesten besiedelte Flächenstaat der Welt (zum Vergleich: Österreich 104 Einwohner pro km<sup>2</sup>) (WPR o.D.; vgl. AA 6.3.2020a).

Der Verwaltungsaufbau von Bangladesch ist zentralistisch: Das Land ist in acht Regionen (Divisions), 64 Bezirke (Districts), 92 Landkreise bzw. Großstädte (Upazilas / City Corporations), über 4.500 Gemeindeverbände (Union Councils / Municipalities) und circa 87.000 Dorfgemeinden gegliedert (ÖB 8.2019). Im Gebiet der Chittagong Hill Tracts gilt eine besondere Verwaltung, die der lokalen (indigenen), nicht-bengalischen Bevölkerung verstärkte Mitwirkungsmöglichkeiten einräumen soll (ÖB 8.2019). Das Staatsoberhaupt ist der Präsident, der vom Parlament alle fünf Jahre gewählt wird. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Er übt größtenteils zeremonielle Funktionen aus, während die Macht in den Händen des Premierministers als Regierungschef liegt. Dieser wird von der stärksten im Parlament vertretenen Partei nominiert und vom Präsidenten formell ernannt. Zusätzlich obliegt dem Premierminister die Kontrolle der Geheimdienste, der Streitkräfte und der paramilitärischen Einheiten (GIZ 11.2019a).

Das Parlament (National Parliament oder Jatiya Sangsad) besteht aus einer Kammer mit 300, in Einzelwahlkreisen auf fünf Jahre direkt gewählten Abgeordneten (ÖB 8.2019) sowie zusätzlichen 50 Sitzen, die nur für Frauen reserviert sind (USDOS 11.3.2020; vgl. GIZ 11.2019a). Das Mehrheitswahlrecht führt zu stabilen Mehrheiten im Parlament und hat die Herausbildung der Bangladesh Nationalist Party (BNP) und der Awami League (AL) als dominierende und

konkurrierende Parteien begünstigt. Während die konservative BNP Verbündete bei den islamistischen Parteien wie der Jamaat-e-Islami (JI) hat, bekommt die AL traditionell Unterstützung von linken und säkularen Parteien, wie der Arbeiterpartei, der liberaldemokratischen Partei, der national-sozialen Partei Jatiyo Samajtantrik Dal und jüngst auch von der Jatiya Partei, unter dem ehemaligen Militärdiktator Hossain Mohammad Ershad (ÖB 8.2019).

Die erste Verfassung trat 1972 in Kraft und setzte neben der demokratischen Staatsform auch Säkularismus, Sozialismus und Nationalismus als Ziele fest. Nach zahlreichen Verfassungsänderungen wurde 1988 der Islam als Staatsreligion eingeführt bei gleichzeitiger verfassungsrechtlicher Verankerung des Rechts auf friedliche Ausübung anderer Religionen (ÖB 8.2019).

Das politische Leben wird durch die beiden dominierenden und konkurrierenden größten Parteien AL und BNP bestimmt (ÖB 8.2019; vgl. AA 21.6.2020, BS 29.4.2020). Klientelismus und Korruption sowie mafiöse Strukturen sind weit verbreitet. Gewerkschaften, Studentenorganisationen, Polizei und Verwaltung sind parteipolitisch durchdrungen (AA 21.6.2020; vgl. DGVN 2016). Beide Parteien haben keine demokratische interne Struktur und werden von Familien geführt, die Bangladesch seit der Unabhängigkeit geprägt haben (FH 2020).

Seit 2009 ist Sheikh Hasina Wazed von der AL Premierministerin (GIZ 11.2019a; vgl. ÖB 8.2019). Im Jänner 2019 wurde sie für ihre vierte Amtszeit – die dritte Amtszeit in Folge – als Premierministerin angelobt. Im Februar 2019 gab sie bekannt, dass sie nach dieser Amtszeit an die „junge Generation“ übergeben wolle (DW 14.2.2019).

#### Wahlen und Willensbildungsprozess

Bei den elften bangladeschischen Parlamentswahlen vom 30.12.2018 erzielte die „Große Allianz“ um die regierende AL einen Erdrutschsieg mit 96 % der Stimmen und 289 der 300 zur Wahl stehenden Parlamentssitze (Guardian 30.12.2018; vgl. BN24 31.12.2018, DT 27.1.2019, DW 14.2.2019), wobei in zwei Wahlkreisen aufgrund von Gewalt (DS 10.1.2019) bzw. dem Tod eines Kandidaten Nachwahlen notwendig waren (DT 27.1.2019).

Die Opposition verurteilte die Wahl als „Farce“ und fordert die Annullierung des Ergebnisses und Neuwahlen. Die Regierungspartei wies die Manipulationsvorwürfe und Neuwahlforderungen zurück und nannte die Wahl „völlig frei und unabhängig“ (BBC 31.12.2018). In einer vorläufigen Bewertung erklärten Wahlbeobachter der SAARC (South Asian Association for Regional Cooperation), dass die Wahl „viel freier und fairer“ ablief als die vorherigen (Hindu 1.1.2019). Bereits im Vorfeld der Wahl kam es zu Gewalt zwischen rivalisierenden Anhängern und einem harten Vorgehen der Regierung (BBC 31.12.2018; vgl. Hindu 1.1.2019). Die Wahlen vom 30. Dezember 2018 waren durch Übergriffe auf Oppositionelle, willkürliche Verhaftungen und Einschüchterungen der Stimmberechtigten gekennzeichnet (HRW 14.1.2020). Am Wahltag waren rund 600.000 Sicherheitskräfte, darunter Armee und paramilitärische Truppen, im Einsatz, um die Gewalt einzudämmen (Guardian 30.12.2018). Frühzeitig wurde die Wahl durch die Wahlkommission als frei und fair bezeichnet. Unregelmäßigkeiten wurden nicht untersucht. Stattdessen wurden Journalisten wegen ihrer Berichterstattung verhaftet (HRW 14.1.2020). Es wurden mindestens 17 Menschen bei Zusammenstößen zwischen Anhängern der regierenden Partei und der Opposition getötet (Reuters 1.1.2019).

Infolge der Dominanz der AL und der fehlenden innerparteilichen Demokratie hat de facto die exekutive Spitze das ausschließliche Sagen bei Gesetzesentwürfen. Wie schon die Vorgängerregierungen baut auch die gegenwärtige AL-Regierung ihre Netzwerke in Verwaltung, Rechtswesen und Militär aus. Verschärfend kommt hinzu, dass die BNP als vormalige größte Oppositionspartei das Wahlergebnis angefochten hatte und nun nicht mehr im Parlament vertreten ist (GIZ 11.2019a). Die oppositionelle BNP hat aufgrund ihrer starken gesellschaftlichen Verankerung das Potenzial, durch Generalstreiks großen außerparlamentarischen Druck zu erzeugen (GIZ 11.2019a).

#### Quellen:

AA – Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland (6.3.2020a): Bangladesch – Innenpolitik, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/bangladesch-node/-/206322>, Zugriff 1.4.2020

AA – Auswärtiges Amt (Deutschland) (21.6.2020): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch (Stand: Mai 2020), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%Bcber\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_der\\_Volksrepublik\\_Bangladesch\\_%28Stand\\_Mai\\_2020%29%2C\\_21.06.2020.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%Bcber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Volksrepublik_Bangladesch_%28Stand_Mai_2020%29%2C_21.06.2020.pdf), Zugriff 5.8.2020

BBC – British Broadcasting Corporation (31.12.2018): Bangladesh election: PM Sheikh Hasina wins landslide in disputed

vote, <https://www.bbc.com/news/world-asia-46718393>, Zugriff 6.4.2020

BN24 - Bangla News 24 (31.12.2018): Grand alliance wins 288 seats, <https://www.banglanews24.com/english/national/article/73191/Grand-alliance-wins-288-seats>, Zugriff 7.3.2019

BS - Bertelsmann Stiftung (29.4.2020): BTI 2020 Country Report Bangladesh, [https://www.ecoi.net/en/file/local/2029402/country\\_report\\_2020\\_BGD.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2029402/country_report_2020_BGD.pdf), Zugriff 5.8.2020

CIA - Central Intelligence Agency (13.3.2020): The World Factbook - Bangladesh, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/bg.html>, Zugriff 1.4.2020

DT - Dhaka Tribune (27.1.2019): Ruling party's Dr Yunus Ali Sarker wins Gaibandha 3 by-polls, <https://www.dhakatribune.com/bangladesh/election/2019/01/27/voting-in-gaibandha-3-by-polls-underway>, Zugriff 6.4.2020

DT - Dhaka Tribune (8.12.2018): EC rejects Khaleda Zia's candidature by majority decision, <https://www.dhakatribune.com/bangladesh/election/2018/12/08/khaleda-zia-s-appeal-remains-pending>, Zugriff 7.3.2019

DW - Deutsche Welle (14.2.2019): Bangladesh PM Sheikh Hasina hints at last term as prime minister, <https://www.dw.com/en/bangladesh-pm-sheikh-hasina-hints-at-last-term-as-prime-minister/a-47513555>, Zugriff 6.4.2020

DGVN - Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (2016): EWP - Eine Welt Presse. Menschenwürdige Arbeitsbedingungen, [https://nachhaltig-entwickeln.dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Eine\\_Welt\\_Presse/20170119\\_EWP\\_Arbeitsbedingungen\\_Nachdruck-web.pdf](https://nachhaltig-entwickeln.dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Eine_Welt_Presse/20170119_EWP_Arbeitsbedingungen_Nachdruck-web.pdf), Zugriff 2.4.2020

FH - Freedom House (2020): Freedom in the World 2020 - Bangladesh, <https://freedomhouse.org/country/bangladesh/freedom-world/2020>, Zugriff 1.4.2020

GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (11.2019a): Bangladesch - Geschichte & Staat, <https://www.liportal.de/bangladesch/geschichte-staat/>, Zugriff 24.3.2020

GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (3.2020): Bangladesch - Überblick, <https://www.liportal.de/bangladesch/ueberblick/>, Zugriff 24.3.2020

Guardian, The (30.12.2018): Bangladesh PM Hasina wins thumping victory in elections opposition reject as 'farical', <https://www.theguardian.com/world/2018/dec/30/bangladesh-election-polls-open-after-campaign-marred-by-violence>, Zugriff 6.4.2020

Hindu, The (1.1.2019): Hasina's triumph: on Bangladesh election results, <https://www.thehindu.com/opinion/editorial/hasinas-triumph/article25874907.ece>, Zugriff 6.4.2020

HRW - Human Rights Watch (14.1.2020): World Report 2020 - Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2022700.html>, Zugriff 1.4.2020

HRW - Human Rights Watch (13.12.2018): Bangladesh: Crackdown as Elections Loom, <https://www.ecoi.net/de/dokument/n1454483.html>, Zugriff 6.4.2020

ÖB - Österreichische Botschaft Neu Delhi (8.2019): Asylländerbericht Bangladesch, per E-Mail

Reuters (1.1.2019): Western powers call for probe into Bangladesh election irregularities, violence, <https://www.reuters.com/article/us-bangladesh-election/western-powers-call-for-probe-into-bangladesh-election-irregularities-violence-idUSKCN1OV1PK>, Zugriff 6.4.2020

USDOS - US Department of State (11.3.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 - Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026382.html>, Zugriff 24.3.2020

WPR - World Population Review (o.D.): World Countries by Population Density 2020, <http://worldpopulationreview.com/countries/countries-by-density/>. Zugriff 6.4.2020

2. Rechtsschutz / Justizwesen

Letzte Änderung: 19.8.2020

Die Justiz ist überlastet. Überlange Verfahrensdauern, Korruption und politische Einflussnahme behindern die Unabhängigkeit. Presseberichten zufolge kommt es in ländlichen Gebieten zu Verurteilungen durch unbefugte Dorfälteste oder Geistliche nach traditionellem, islamischem „Scharia Recht“. Nicht immer greifen die Behörden ein (AA 21.6.2020).

Das Gerichtssystem besteht aus zwei Instanzen, den untergeordneten Gerichten (Magistrates, Session- und District Judges) und dem Obersten Gerichtshof (Supreme Court). Beide verhandeln Zivil- und Strafrechtssachen. Das Rechtssystem beruht weitgehend auf dem englischen „Common Law“. Der Oberste Gerichtshof besteht aus zwei Abteilungen, dem „High Court“, der Verfassungsfragen verhandelt und als Berufungsinstanz zu den erstinstanzlichen Gerichten fungiert, sowie dem „Appellate Court“, dessen Entscheidungen für alle übrigen Gerichte bindend sind. Die Richter beider Abteilungen werden gemäß der Verfassung vom Präsidenten ernannt (ÖB 8.2019).

Die Unabhängigkeit der Richter wird von der Verfassung garantiert. In der Praxis unterstellt allerdings eine schon lange geltende temporäre Bestimmung der Verfassung die erstinstanzlichen Richter der Exekutive. Auch ihre Ernennung und Remuneration ist Sache der Exekutive. Demgegenüber haben die Richter des Obersten Gerichtshofs des Öfteren ihre Unabhängigkeit demonstriert und gegen die Regierung entschieden (ÖB 8.2019). Die Einflussnahme der Regierungspartei auf Parlament und Justiz haben deren Unabhängigkeit inzwischen weitgehend beseitigt (AA 21.6.2020).

Auf Grundlage mehrerer Gesetze („Public Safety Act“, „Law and Order Disruption Crimes Speedy Trial Act“, „Women and Children Repression Prevention Act“, „Special Powers Act“) wurden Sondertribunale errichtet, die Fälle innerhalb eines festgesetzten Zeitrahmens erledigen müssen. Es fehlen allerdings Vorschriften für den Fall, dass sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Diese „Speedy Trial“-Tribunale haben Medienberichten zufolge in den vergangenen Jahren mehrere Hundert Personen zum Tode verurteilt (ÖB 8.2019).

Wie die meisten Beobachter von Bangladesch übereinstimmend angeben, stellen Korruption, Ineffizienz der Justiz, gezielte Gewalt gegen Richter und ein gewaltiger Rückstau an offenen Fällen große Probleme dar (ÖB 8.2019; vgl. FH 2020). Strafanzeigen gegen Mitglieder der regierenden Partei werden regelmäßig zurückgezogen (FH 2020). Die schiefe Zahl der gegen die politische Opposition eingeleiteten Klagen im Vorfeld zur 11. Parlamentswahl vom 30.12.2018, deutet auf ein ungehindertes Spielfeld und die Kontrolle der Regierungspartei über die Justiz- und Sicherheitsinstitutionen hin (FIDH 29.12.2018).

Zwei Drittel aller Streitfälle erreichen nicht das formelle Justizsystem, sondern werden von informellen Dorfgerichten oder bedeutenden Persönlichkeiten der lokalen Gemeinschaften entschieden. Diese behandeln meist Fälle betreffend Familienrecht, Unterhalt, Zweitehen, Mitgiftstreitigkeiten und Landeigentum. Obwohl diese „Gerichte“ eine durch Tradition legitimierte, schnellere und günstigere Alternative zu ordentlichen Gerichten darstellen, sind sie hinsichtlich der Einflussnahmemöglichkeiten durch lokal bedeutsame Persönlichkeiten sowie der gesellschaftlichen Stellung von Frauen nicht unproblematisch. Die islamische Scharia ist zwar nicht formell als Gesetz eingeführt, spielt aber insbesondere in den Bereichen des Zivilrechts (Erbchaft, Grunderwerb, Heirat und Scheidung etc.) eine große Rolle (ÖB 8.2019).

Quellen:

AA – Auswärtiges Amt (Deutschland) (21.6.2020): Auswärtiges Amt\_Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch (Stand: Mai 2020), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%Bcber\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_der\\_Volksrepublik\\_Bangladesch\\_%28Stand\\_Mai\\_2020%29%2C\\_21.06.2020.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%Bcber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Volksrepublik_Bangladesch_%28Stand_Mai_2020%29%2C_21.06.2020.pdf), Zugriff 5.8.2020

FH – Freedom House (2020): Freedom in the World 2020 – Bangladesh, <https://freedomhouse.org/country/bangladesh/freedom-world/2020>, Zugriff 1.4.2020

FIDH - International Federation for Human Rights (Hg.) (29.12.2018): Joint statement on the undemocratic electoral environment in Bangladesh, <https://www.fidh.org/en/region/asia/bangladesh/joint-statement-on-the-undemocratic-electoral-environment-in>, Zugriff 3.4.2020

ÖB – Österreichische Botschaft Neu Delhi (8.2019): Asylländerbericht Bangladesch

### 3. Allgemeine Menschenrechtsslage

Letzte Änderung: 19.8.2020

Die Menschenrechte werden nach der Verfassung mit Gesetzesvorbehalten garantiert (AA 21.6.2020). Bangladesch hat bisher mehrere UN Menschenrechtskonventionen ratifiziert, ist diesen beigetreten oder hat sie akzeptiert (ÖB 8.2019; vgl. UNHROHC o.D.). Die Verfassung von Bangladesch in der seit 17. Mai 2004 geltenden Fassung listet in Teil III, Artikel 26 bis 47A, einen umfassenden Katalog an Grundrechten auf. Artikel 102 aus Teil VI, Kapitel 1 der Verfassung regelt die Durchsetzung der Grundrechte durch die High Court Abteilung des Obersten Gerichtshofes. Jeder Person, die sich in ihren verfassungsmäßigen Grundrechten verletzt fühlt, steht der direkte Weg zum „High Court“ offen. Die „National Human Rights Commission“ wurde im Dezember 2007 unter dem „National Human Rights Commission Ordinance“ von 2007 eingerichtet, hat aber noch keine nennenswerte Aktivität entfaltet (ÖB 8.2019). Die Verwirklichung der in der Verfassung garantierten Rechte ist nicht ausreichend (AA 21.6.2020).

Teils finden Menschenrechtsverletzungen auch unter Duldung und aktiver Mitwirkung der Polizei und anderer Sicherheitskräfte statt (GIZ 11.2019a). Dazu zählen außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Festnahmen und Verhaftungen sowie Folter (USDOS 11.3.2020). Die Regierung verhaftete laut neuesten Berichten bis zu 2.000 Mitglieder der RABs wegen diverser Vergehen. Obwohl die RABs in den letzten Jahren hunderte Tötungen bzw. mutmaßliche Morde verübt haben, kam es noch zu keiner Verurteilung wegen außergerichtlicher Tötungen, Folter oder willkürlicher Verhaftungen (ÖB 8.2019, siehe auch Abschnitt Fehler! Textmarke nicht definiert.).

Menschenrechtsverletzungen beinhalten weiters harte und lebensbedrohende Haftbedingungen, politische Gefangene, willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe in die Privatsphäre, Zensur, Sperrung von Websites und strafrechtliche Verleumdung; erhebliche Behinderungen der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, wie beispielsweise restriktive Gesetze für Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Beschränkungen der Aktivitäten von NGOs; erhebliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit; Einschränkungen der politischen Partizipation, da Wahlen nicht als frei oder fair empfunden werden; Korruption, Menschenhandel; Gewalt gegen Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender- und Intersexuelle (LGBTI) und Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher sexueller Aktivitäten; Einschränkungen für unabhängige Gewerkschaften und der Arbeitnehmerrechte sowie die Anwendung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (USDOS 11.3.2020).

Die Regierung von Bangladesch ignoriert Empfehlungen im Hinblick auf glaubwürdige Berichte zu Wahlbetrug, hartem Vorgehen gegen die Redefreiheit, Folterpraktiken von Sicherheitskräften und zunehmenden Fällen von erzwungenem Verschwinden und Tötungen (EEAS 1.1.2019; vgl. HRW 14.1.2020).

Das Gesetz verbietet Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und es werden Maßnahmen ergriffen, um diese Bestimmungen wirksamer durchzusetzen. Fälle von Diskriminierung und gesellschaftlicher Gewalt gegen religiöse und ethnische Minderheiten sowie von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bestehen fort (USDOS 11.3.2020). Das Informations- und Kommunikationstechnologiegesezt (Information and Communication Technology Act - ICT Act) wird angewandt, um Oppositionelle und Mitglieder der Zivilgesellschaft wegen Verleumdungsdelikten juristisch zu verfolgen (USDOS 11.3.2020).

Bangladesch ist nach wie vor ein wichtiger Zubringer wie auch Transitpunkt für Opfer von Menschenhandel. Jährlich werden Zehntausende Menschen in Bangladesch Opfer von Menschenhandel. Frauen und Kinder werden sowohl in Übersee als auch innerhalb des Landes zum Zweck der häuslichen Knechtschaft und sexuellen Ausbeutung gehandelt, während Männer vor allem zum Zweck der Arbeit im Ausland gehandelt werden. Ein umfassendes Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels aus dem Jahr 2013 bietet den Opfern Schutz und verschärft die Strafen für die Menschenhändler, doch die Durchsetzung ist nach wie vor unzureichend (FH 2020). Internationale Organisationen behaupten, dass einige Grenzschutz-, Militär- und Polizeibeamte an der Erleichterung des Handels mit Rohingya-Frauen und -Kindern beteiligt waren. Formen der Unterstützung von Menschenhandel reichen dabei von „Wegschauen“ über Annahme von Bestechungsgeldern für den Zugang der Händler zu Rohingya in den Lagern, bis hin zur direkten Beteiligung am Handel (USDOS 11.3.2020).

Quellen:

AA – Auswärtiges Amt (Deutschland) (21.6.2020): Auswärtiges Amt\_Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch (Stand: Mai 2020),

[https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%Bber\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_der\\_Volksrepublik\\_Bangladesch\\_%28Stand\\_Mai\\_2020%29%2C\\_21.06.2020.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%Bber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Volksrepublik_Bangladesch_%28Stand_Mai_2020%29%2C_21.06.2020.pdf), Zugriff 5.8.2020

EEAS - European External Action Service (1.1.2019): Statement by the Spokesperson on parliamentary elections in Bangladesh, [https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/56110/node/56110\\_es](https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/56110/node/56110_es), Zugriff 6.4.2020

FH - Freedom House (2020): Freedom in the World 2020 - Bangladesh, <https://freedomhouse.org/country/bangladesh/freedom-world/2020>, Zugriff 1.4.2020

GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (11.2019a): Bangladesch, Geschichte & Staat, <https://www.liportal.de/bangladesch/geschichte-staat>, Zugriff 24.3.2020

HRW - Human Rights Watch (14.1.2020): World Report 2020 - Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2022700.html>, Zugriff 1.4.2020

HRW - Human Rights Watch (17.1.2019): World Report 2019 - Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2002245.html>, Zugriff 1.4.2020

ÖB - Österreichische Botschaft Neu Delhi (8.2019): Asylländerbericht Bangladesch

UNHROHC- United Nations Human Rights Office of the High Commissioner (o.D.): View the ratification status by country or by treaty - Bangladesh, [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/TreatyBodyExternal/Treaty.aspx?CountryID=37&Lang=EN](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/TreatyBodyExternal/Treaty.aspx?CountryID=37&Lang=EN), Zugriff 5.3.2019

USDOS - US Department of State (11.3.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 - Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026382.html>, Zugriff 26.3.2020

### 3.1. SOGI - Sexuelle Orientierung und Genderidentität

Letzte Änderung: 19.8.2020

Homosexuelle Handlungen sind illegal und können nach § 377 des „Bangladesh Penal Code, 1860“ (BPC) mit lebenslangem Freiheitsentzug (ILGA 3.2019), mit einer Haftstrafe von bis zu zehn Jahren, inklusive der Möglichkeit einer Geldstrafe, bestraft werden (ILGA 3.2019; vgl. AA 21.6.2020). Das Gesetz wird nicht aktiv angewandt. Gerichtsverfahren oder Verurteilungen von Homosexuellen sind nicht bekannt (ÖB 8.2019). Mitglieder der LGBTI-Gemeinschaft (Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender und Intersex) berichteten, dass die Polizei das Gesetz als Vorwand benutzt, um LGBTI-Personen sowie feminine Männer, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, zu schikanieren (USDOS 11.3.2020; vgl. AA 21.6.2020).

Homosexualität ist gesellschaftlich absolut verpönt und wird von den Betroffenen nicht offen gelebt. Wo Homosexuelle als solche erkannt werden, haben sie mit gesellschaftlicher Diskriminierung, in Einzelfällen auch mit Misshandlungen bis hin zum Mord zu rechnen (ÖB 8.2019; vgl. HRW 14.1.2020). Jedes Jahr wird über dutzende Angriffe auf Mitglieder der LGBTI-Gemeinschaft berichtet (FH 2020). Bei einem durch das Human Rights Forum Bangladesh (HRFB) eingereichten Bericht beim UN-Ausschuss gegen Folter vom 29.6.2019 wurden für den Zeitraum 2013 bis 2018 insgesamt 434 Beschwerden wegen schikanöser Behandlungen oder Misshandlungen angeführt. Davon betrafen 294 Fälle Angriffe gegen Angehörige sexueller Minderheiten (HRFB 22.6.2019).

Eine besondere Rolle kommt dem „dritten Geschlecht“ zu, den sogenannten „Hijras“, Eunuchen und Personen mit unterentwickelten oder missgebildeten Geschlechtsorganen. Diese Gruppe ist aufgrund einer langen Tradition auf dem indischen Subkontinent im Bewusstsein der Gesellschaft präsent und quasi etabliert. Dieser Umstand schützt sie jedoch nicht vor Übergriffen und massiver gesellschaftlicher Diskriminierung (AA 21.6.2020), auch wenn viele Hijras in klar definierten und organisierten Gemeinschaften leben, die sich seit Generationen erhalten haben. Obwohl sie eine anerkannte Rolle in der Gesellschaft Bangladeschs innehaben, bleiben sie trotzdem marginalisiert (DFAT 22.8.2019). Die Regierung verabsäumte es, den Schutz der Rechte von Hijras ordnungsgemäß durchzusetzen (HRW 14.1.2020).

LGBT-Organisationen, insbesondere für Lesben, sind selten (USDOS 11.3.2020). Es gibt keine NGO für sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität in Bangladesch, dafür aber NGOs wie „Boys of Bangladesh“, die „Bhandu Social Welfare Society“ und Online-Gemeinschaften wie „Roopbaan“, das lesbische Netzwerk „Shambhab“ und „Vivid Rainbow“ (ILGA 3.2019).

2019 wurde erstmals eine Vertreterin der Hijras ins Parlament gewählt. Ein sog. drittes Geschlecht wird z.T. amtlich anerkannt (AA 21.6.2020).

Quellen:

AA – Auswärtiges Amt (Deutschland) (21.6.2020): Auswärtiges Amt\_Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch (Stand: Mai 2020), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%Bcber\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_der\\_Volksrepublik\\_Bangladesch\\_%28Stand\\_Mai\\_2020%29%2C\\_21.06.2020.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%Bcber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Volksrepublik_Bangladesch_%28Stand_Mai_2020%29%2C_21.06.2020.pdf), Zugriff 5.8.2020

DFAT – Australian Government - Department of Foreign Affairs and Trade (22.8.2019): DFAT Country Information Report Bangladesh, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2016264/country-information-report-bangladesh.pdf>, Zugriff 6.4.2020

FH – Freedom House (2020): Freedom in the World 2020 – Bangladesh, <https://freedomhouse.org/country/bangladesh/freedom-world/2020>, Zugriff 1.4.2020

HRW – Human Rights Watch (14.1.2020): World Report 2020 – Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2022700.html>, Zugriff 1.4.2020

HRFB - Human Rights Forum Bangladesh (22.6.2019): veröffentlicht von CAT – UN Committee Against Torture: Stakeholders' Submission to the United Nations Committee against Torture, [https://www.ecoi.net/en/file/local/2014744/INT\\_CAT\\_CSS\\_BGD\\_35310\\_E.docx](https://www.ecoi.net/en/file/local/2014744/INT_CAT_CSS_BGD_35310_E.docx), Zugriff 6.4.2020

ILGA – International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (3.2019): State Sponsored Homophobia 2019 (Autor: Mendos, Lucas Ramon), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2004824/ILGA\\_State\\_Sponsored\\_Homophobia\\_2019.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2004824/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2019.pdf), Zugriff 6.4.2020

ÖB – Österreichische Botschaft Neu Delhi (8.2019): Asylländerbericht Bangladesch

USDOS – US Department of State (11.3.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 - Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026382.html>, Zugriff 26.3.2020

#### 4. Bewegungsfreiheit

Letzte Änderung: 19.8.2020

Die Freiheit, sich im Land zu bewegen, ist relativ unbeschränkt (FH 2020; vgl. AA 21.6.2020). Grundsätzlich respektiert die Regierung die Rechte der inländischen und ausländischen Bewegungsfreiheit, Emigration und Rückkehr von Bürgern, mit Ausnahme der zwei sensiblen Regionen Chittagong Hill Tracts und Cox's Bazar. Die Regierung hat 2015 Restriktionen für ausländische Reisende in diese Gebiete, in denen viele nichtregistrierte Rohingya außerhalb der zwei offiziellen Flüchtlingscamps in den Städten und Dörfern leben, angekündigt, allerdings war die Art der Umsetzung zum damaligen Zeitpunkt noch unklar (ÖB 8.2019; vgl. AA 21.6.2020).

Es liegen keine Einschränkungen hinsichtlich der Ein- oder Ausreise vor (ÖB 8.2019; vgl. FH 2020; AA 21.6.2020). Personen, die in der Vergangenheit bereits ihren Pass verloren haben, bekommen allerdings oft nur Reisepässe, die für wenige Monate gültig sind, ausgestellt. Generell kommt es zu teils enormen Verzögerungen bei der Reisepassausstellung (ÖB 8.2019). Auch manche Oppositionspolitiker berichten von langen Verzögerungen bei der Erneuerung von Reisepässen, zusätzlich von Belästigungen und Verzögerungen an Flughäfen (USDOS 11.3.2020). Ein Ausreiseverbot besteht für Personen, welche verdächtigt werden, an den Kriegsverbrechen während des Unabhängigkeitskrieges 1971 beteiligt gewesen zu sein (ÖB 8.2019; vgl. USDOS 11.3.2020).

Frauen brauchen keine Erlaubnis ihrer Väter oder Ehemänner, um zu reisen. Minderjährige über zwölf Jahren brauchen keinen gesetzlichen Vertreter, um einen Pass zu beantragen. Sie dürfen auch alleine reisen, bedürfen dazu aber eines speziellen, von einem Elternteil unterschriebenen Formulars (ÖB 8.2019).

Ein staatliches Meldewesen oder Staatsangehörigkeitsregister besteht nicht (ÖB 8.2019; vgl. AA 21.6.2020). Faktisch migriert jährlich eine große Zahl von Menschen vom Land in die Städte. Es handelt sich hierbei teilweise um Klimaflüchtlinge, deren Lebensgrundlage entzogen wurde und teilweise um Arbeitssuchende, die hoffen, insbesondere

in der Textilindustrie Anstellung zu finden. Neuankömmlinge fallen wegen fehlender familiärer Bindungen und aufgrund der engen Nachbarschaftsverhältnisse auf. Dies setzt der Anonymität auch in Städten gewisse Grenzen (AA 21.6.2020).

Quellen:

AA – Auswärtiges Amt (Deutschland) (21.6.2020): Auswärtiges Amt\_Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch (Stand: Mai 2020), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%Bcber\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_der\\_Volksrepublik\\_Bangladesch\\_%28Stand\\_Mai\\_2020%29%2C\\_21.06.2020.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%Bcber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Volksrepublik_Bangladesch_%28Stand_Mai_2020%29%2C_21.06.2020.pdf), Zugriff 5.8.2020

FH – Freedom House (2020): Freedom in the World 2020 – Bangladesh, <https://freedomhouse.org/country/bangladesh/freedom-world/2020>, Zugriff 1.4.2020

ÖB – Österreichische Botschaft Neu Delhi (8.2019): Asylländerbericht Bangladesch

USDOS – US Department of State (11.3.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 - Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026382.html>, Zugriff 1.4.2020

## 5. Grundversorgung

Letzte Änderung: 19.8.2020

Die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln hat sich in den vergangenen Jahren wesentlich verbessert (AA 21.6.2020). Obwohl die Armutsquote in den letzten zwei Dekaden zurückging, leben weiterhin mindestens 11,3 % der Bevölkerung (circa 20 Millionen) unterhalb der extremen Armutsgrenze von 1,9 US-Dollar. Unter- sowie Fehlernährung bleiben weit verbreitete Phänomene (DB 1.10.2019).

Bangladeschs Wirtschaft ist seit 2005 jährlich um rund 6 % gewachsen, trotz politischer Instabilität, schlechter Infrastruktur, Korruption, unzureichender Stromversorgung und langsamer Umsetzung der Wirtschaftsreformen (CIA 13.3.2020). Der landwirtschaftliche Sektor beschäftigt knapp die Hälfte der Gesamtbevölkerung. Die Landwirtschaft wird vom Reisanbau dominiert (GIZ 3.2020b; vgl. CIA 13.3.2020). Die Verarbeitung von Produkten der Landwirtschaft und die Textilindustrie sind die wichtigsten Zweige des industriellen Sektors (GIZ 3.2020b), auf den 2017 geschätzt 29,3 % des BIP gefallen sind. Der Export von Kleidungsstücken macht ca. 80 % aller Exporte aus. Der Dienstleistungssektor erwirtschaftete 2017 mehr als die Hälfte des BIP (CIA 13.3.2020).

Über 10 % Anteil an der bangladeschischen gesamtwirtschaftlichen Leistung haben Geldüberweisungen von Arbeitsmigranten nach Bangladesch (GIZ 12.2018b), die im Finanzjahr 2016/17 ca. 13 Milliarden US-Dollar ausmachten (CIA 13.3.2020). Arbeitsmigration, vornehmlich in die Golfstaaten und Malaysia, ist stark ausgeprägt und wird von der Regierung gefördert. Etwa 10 Millionen bangladeschische Staatsangehörige arbeiten im Ausland. Die Migration wird durch das „Bureau of Manpower, Employment and Training“ (BMET) gesteuert. Daneben existieren weitere Organisationen, die sich der Bedürfnisse der Wanderarbeiter vor Ausreise und nach Rückkehr annehmen (z.B. „BRAC“, „Welfare Association of Bangladeshi Returnee Employees“, „Bangladesh Migrant Centre“, „Bangladesh Women Migrants Association“). Dachverband ist das „Bangladesh Migration Development Forum“ (BMDF). Diese Organisationen werden aber auch bei zurückgeführten Personen aktiv (AA 21.6.2020).

Die offizielle Arbeitslosenrate liegt 2018 geschätzt bei 4-6 %, jedoch mit verdeckter weit verbreiteter massiver Unterbeschäftigung. Vor allem in der Landwirtschaft ist Subsistenzwirtschaft ausgeprägt. Formelle und organisierte Beschäftigung gibt es lediglich im staatlichen Bereich, sowie bei größeren Unternehmen. 85 % der Beschäftigten arbeiten im informellen Sektor. Einen staatlichen Mindestlohn gibt es nicht. Die Durchsetzung von arbeitsrechtlichen Standards erfolgt lediglich sporadisch (ÖB 8.2019).

Die Bevölkerung Bangladeschs erfährt seit einigen Jahren einen erhöhten Verteilungs- und Chancenkonflikt, aufgrund des Bevölkerungswachstums bei gleichzeitig abnehmenden Landressourcen und fehlenden Alternativen zur Landarbeit, sowie erhöhtem Druck durch Extremwetterereignisse und anderen Konsequenzen des Klimawandels. Die Slums der Städte wachsen, wenn auch im Vergleich zu anderen Ländern mit ähnlichen Bedingungen etwas langsamer. Ebenso konkurriert die Bevölkerung mit einem höheren Bildungsabschluss um Universitätsplätze und besser bezahlte Arbeitsplätze. Die Lebenshaltungskosten in den Städten steigen und die Versorgung mit Wasser und Elektrizität in den

ländlichen Gebieten und kleineren Städten ist oft lückenhaft bzw. ist ein Anschluss an öffentliche Versorgungsnetzwerke noch nicht vollzogen. Die Strukturen werden zusätzlich temporär belastet, wenn Saisonarbeiter für einige Zeit in die Städte ziehen und dort Arbeitsplätze und Unterkünfte suchen. Die nötige Infrastruktur wird in vielen Gebieten ausgebaut, allerdings kann das Tempo dieses Ausbaus noch nicht mit der Bevölkerungsdynamik mithalten. Aktuell sind ungefähr 60 % aller Haushalte an das staatliche Stromnetz angeschlossen (GIZ 3.2020b).

Die Preissteigerungen bei Lebensmitteln von bis zu 70 % treffen besonders den armen Teil der Bevölkerung. Die Regierungen versuchen, mit staatlichen Nahrungsmittel-, Düngemittel- und Treibstoffsubventionen gegenzusteuern, fördern damit aber hauptsächlich Ineffizienz. Allerdings verfügt Bangladesch über ein hervorragendes Netz an Mikrokreditinstitutionen, welche Millionen Bangladescher effektiv bei ihrem Weg aus der Armut unterstützen (ÖB 8.2019).

Mikrokreditinstitute bieten Gruppen und Individuen ohne Zugang zum herkömmlichen Finanzsystem die Möglichkeit, einen Kredit aufzunehmen (GIZ 3.2020b). Das bekannteste davon ist die Grameen Bank, die 1976 in Bangladesch durch den späteren Friedensnobelpreisträger Muhammad Yunus gegründet wurde. Die Grameen Bank, deren Konzept von zahlreichen weiteren Institutionen aufgegriffen und auch in anderen Ländern umgesetzt wurde, gewährt Kredite ohne die banküblichen materiellen Sicherheiten und setzt stattdessen vor allem auf die soziale Komponente, um die Rückzahlung zu gewährleisten. Die Kreditnehmerinnen, die kaum unternehmerische Erfahrung und zumeist einen sehr niedrigen Bildungsstand haben, sollen auch langfristig beraten und unterstützt werden, um ein realistisches Konzept entwickeln und erfolgreich umsetzen zu können – so zumindest ist es vorgesehen. Bei seriösen Programmen sind auch Schulungen über Grundlagen der Unternehmensführung enthalten („finanzielle Alphabetisierung“) (IP 6.3.2018).

Quellen:

AA – Auswärtiges Amt (Deutschland) (21.6.2020): Auswärtiges Amt\_Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch (Stand: Mai 2020), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%Bcber\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_der\\_Volksrepublik\\_Bangladesch\\_%28Stand\\_Mai\\_2020%29%2C\\_21.06.2020.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%Bcber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Volksrepublik_Bangladesch_%28Stand_Mai_2020%29%2C_21.06.2020.pdf), Zugriff 5.8.2020

CIA – Central Intelligence Agency (13.3.2020): The World Factbook – Bangladesh, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/bg.html>, Zugriff 1.4.2020

DB – Deutsche Botschaft Dhaka (1.10.2019): Die bangladeschische Wirtschaft, <https://dhaka.diplo.de/bd-de/themen/wirtschaft/-/2251288>, Zugriff 5.8.2020

GIZ – Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (3.2020b): Bangladesch – Wirtschaft & Entwicklung, <https://www.liportal.de/bangladesch/wirtschaft-entwicklung>, Zugriff 24.3.2020

IP – Idealism Prevails (6.3.2018): Mikrokredite: Kann Armut durch Unternehmertum überwunden werden?, <https://www.idealismprevails.at/mikrokredite-kann-armut-durch-unternehmertum-ueberwunden-werden>, Zugriff 27.2.2019

ÖB – Österreichische Botschaft Neu Delhi (8.2019): Asylländerbericht Bangladesch

## 5.1. Sozialbeihilfen

Letzte Änderung: 19.8.2020

Bei regionaler Nahrungsmittelknappheit werden von der Regierung Bezugsscheine für staatliche Nothilferationen ausgegeben. Sonstige staatliche Hilfe für bedürftige Personen gibt es nicht (AA 21.6.2020). Aufgrund des Fehlens eines staatlichen Sozialversicherungssystems muss allgemein auf Hilfe innerhalb von Familienstrukturen zurückgegriffen werden. Dies gilt auch für die Absicherung alter und behinderter Menschen (ÖB 8.2019). Nicht staatliche Unterstützung durch religiös ausgerichtete Wohltätigkeitsvereine und andere NGOs findet statt (AA 21.6.2020; vgl. ÖB 8.2019), kann aber in Anbetracht der hohen Bevölkerungszahl nur einem kleinen Teil der Bedürftigen geleistet werden. Eine flächendeckende soziale Absicherung besteht nicht (AA 21.6.2020).

Eine Alterspension in der Höhe von monatlich 500 Taka [5,5 Euro] wird an Männer über 65 und Frauen über 62 Jahren mit Wohnsitz in Bangladesch ausgezahlt, wobei nur ein Familienmitglied eine Pension beziehen kann. Eine Behindertenpension beträgt monatlich 700 Taka, wobei die Bezugsberechtigung durch eine Kommission festgestellt

wird. Im Falle einer Krankheit wird das Gehalt zu 100 % für insgesamt 14 Tage jährlich ausbezahlt. Mütter erhalten den Durchschnitt ihres Gehalts der letzten drei Monate vor der Ankündigung der Schwangerschaft für den Zeitraum von acht Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt, für insgesamt zwei Lebendgeburten, ausbezahlt; ab der dritten Geburt ist keine Unterstützung vorgesehen. Bei temporärer Behinderung nach einem Arbeitsunfall werden 100 % des Gehaltes für zwei Monate, danach 2/3 für die nächsten zwei Monate, danach die Hälfte des Gehaltes bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren bezahlt. Bei permanenter Behinderung in Folge eines Arbeitsunfalles wird ein Fixbetrag von 125.000 Taka bezahlt. Es gibt keine staatliche Arbeitslosenunterstützung, Unternehmen müssen eine Kündigungsabfindung in der Höhe von 30 Tagesgehältern pro Jahr Firmenzugehörigkeit bezahlen (USSSA 3.2019).

Quellen:

AA – Auswärtiges Amt (Deutschland) (21.6.2020): Auswärtiges Amt\_Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch (Stand: Mai 2020), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%Bcber\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_der\\_Volksrepublik\\_Bangladesch\\_%28Stand\\_Mai\\_2020%29%2C\\_21.06.2020.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%Bcber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Volksrepublik_Bangladesch_%28Stand_Mai_2020%29%2C_21.06.2020.pdf), Zugriff 5.8.2020

USSSA – U.S. Social Security Administration (3.2019): Social Security Programs Throughout the World: Asia and the Pacific, 2018 – Bangladesh, <https://www.ssa.gov/policy/docs/progdesc/ssptw/2018-2019/asia/bangladesh.pdf>, Zugriff 17.9.2019

ÖB – Österreichische Botschaft Neu Delhi (8.2019): Asylländerbericht Bangladesch

6. Rückkehr

Letzte Änderung: 19.8.2020

Die Rückkehr bangladeschischer Staatsangehöriger unterliegt keinen rechtlichen Beschränkungen (AA 21.6.2020) und es ist bisher nicht bekannt geworden, dass sich Rückkehrer aufgrund der Stellung eines Asylantrages staatlichen Maßnahmen ausgesetzt sahen (AA 21.6.2020). Sofern es sich um Opfer von Schlepperei handelt, können sie allerdings auch nicht mit staatlicher Unterstützung rechnen. Problematisch ist, dass „erfolglose Rückkehrer“ von ihren Familien und lokalen Gemeinschaften als Schandfleck betrachtet werden. Soweit Kritiker der Regierung oder rivalisierender politischer Parteien in Bangladesch selbst gefährdet waren, gilt dies auch für ihre eventuelle Rückkehr (ÖB 8.2019).

Staatliche Repressionen nach Rückkehr wegen oppositioneller Tätigkeiten im Ausland (z.B. Demonstrationen und Presseartikel) sind nicht bekannt. Der „International Organization

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)